

Jörg Michalik, Vorsitzender

Stand: 16.11.2018

Arbeitshilfe „E-Mail-Adressen für MAVen“

Die DiAG-MAV-Essen möchte die MAVen unseres Bistums zeitnah per E-Mail über aktuelle Entwicklungen im kirchlichen Arbeitsrecht informieren und zu den verschiedenen DiAG-Veranstaltungen (wie z. B. Teilbereichsversammlungen, Infoveranstaltungen, etc.) einladen. Vor dem Hintergrund des zum 24. Mai 2018 in Kraft getretenen Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) soll mit dieser Arbeitshilfe über die Mindestanforderungen an die E-Mail-Adresse(n) für die MAV-Arbeit informiert werden.

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen wir unsere Informationen nicht an private oder reine Einrichtungs-E-Mail-Adressen versenden. Ein Postversand ist uns aufgrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen zudem leider nur in Ausnahmefällen möglich.

Damit wir Sie weiterhin zuverlässig erreichen können, bitten wir Sie, uns Ihre dienstliche MAV-E-Mail-Adresse mitzuteilen. Sofern Sie über keine dienstliche MAV-E-Mail-Adresse verfügen, beantragen Sie diese bitte bei Ihrem Dienstgeber.

Alternativ können wir Ihnen unentgeltlich ein „mavmail“-E-Mail-Postfach mit 200 MB Speicherplatz im Format `mav.einrichtungsname.ort@mavmail.de` zur Verfügung stellen. Das E-Mail-Postfach befindet sich auf den Servern des deutschen Webhosters „Strato“. Auf Antrag (Mail oder Anruf) erhalten Sie von uns per Post die Zugangsdaten und ein vorläufiges Passwort, das Sie bei der ersten Anmeldung bitte ändern, damit sichergestellt ist, dass nur Ihre MAV auf die E-Mails zugreifen kann.

Wie sollte die E-Mail-Adresse der MAV aussehen?

- 1. Dienstliche MAV-E-Mail-Adressen:** Aus § 17 Abs. 2 MAVO ergibt sich für jede MAV u. a. ein Anspruch darauf, dass der Dienstgeber der MAV einen Internetzugang zur Verfügung stellt und eigene E-Mail-Adressen für die MAV einrichtet. Dieser Anspruch wird auch in den MAVO-Kommentierungen erläutert (z. B. Freiburger MAVO Kommentar). Die E-Mail-Adressen werden dazu durch den Dienstgeber in der Regel unter der Domain der Einrichtung (*@einrichtung.de*) angelegt.

Wichtig ist, dass der Dienstgeber gewährleistet, dass die Datenschutzbestimmungen des KDG eingehalten werden und somit die E-Mails nur von den MAV-Mitgliedern gelesen werden können.

Neben einer übergeordneten E-Mail-Adresse der MAV als Gremium (*MAV@einrichtung.de*) kann die MAV bei Bedarf auch weitere E-Mail-Adressen für jedes MAV-Mitglied durch den Dienstgeber einrichten lassen (*MAV.erika.mustermann@einrichtung.de*).

Empfehlenswert ist es, das Kürzel „MAV“ grundsätzlich in die E-Mail-Adresse aufnehmen zu lassen, damit deutlich wird, dass über diese Adresse mit der MAV als Gremium bzw. einem einzelnen Mitglied der MAV kommuniziert wird.

- 2. Personalisierte dienstliche E-Mail-Adressen:** Eine personalisierte dienstliche E-Mail-Adresse in der Form *erika.mustermann@einrichtung.de* ist als MAV-E-Mail-Adresse geeignet, sofern ausschließlich das jeweilige MAV-Mitglied auf die E-Mails zugreifen kann.

Dennoch ist es empfehlenswert, zusätzlich eine eigene dienstliche MAV-E-Mail-Adresse einrichten zu lassen, um berufliche und MAV-E-Mails getrennt voneinander speichern und bearbeiten zu können.

Haben auch andere Personen dauerhaften oder auch nur zeitweiligen Zugriff auf das E-Mail-Postfach (z. B. während der urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit des MAV-Mitglieds), ist diese Form aus Datenschutzgründen für die MAV-Arbeit ungeeignet.

Was ist nicht zulässig?

- 1. Private E-Mail-Adressen** in der Form *ihr.name@provider.de* sind als dienstliche MAV-E-Mail-Adressen ungeeignet. Die E-Mails landen unter Umständen auf Servern außerhalb des Anwendungsbereichs des KDG bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anschließend auf privaten Geräten, die von weiteren Personen mitbenutzt werden könnten. Es besteht zudem die Gefahr, dass dienstliche Daten abhanden kommen (Hackerangriff, Verlust oder Diebstahl des Smartphones, PCs oder Laptops). Ungewiss ist auch, was mit dienstlichen Daten geschieht, wenn dem MAV-Mitglied etwas zustoßen sollte (Stichwort: „digitales Erbe“).
Sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen (Verarbeitung von personenbezogenen Daten) als auch hinsichtlich der Schweigepflicht gem. § 20 MAVO ist die Verwendung von privaten E-Mail-Adressen für die MAV-Arbeit nicht zulässig.
- 2. E-Mail-Adressen der Einrichtung**, auf die auch der Dienstgeber oder Personen Zugriff haben, die nicht der MAV angehören, sind ebenfalls ungeeignet, da auch hier der Datenschutz nicht gewährleistet ist (Beispiel: *buero@einrichtung.de*).

Wie sollte mit sensiblen Dateianlagen umgegangen werden?

Sensible E-Mail-Anlagen, insbesondere wenn sie personenbezogene oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten, sollten stets passwortgeschützt versendet werden. Die Office-Anwendungen bieten die Möglichkeit, Dateien mit einem Passwortschutz zu versehen. Auch sollte darauf geachtet werden, dass aus dem Dateinamen keine Rückschlüsse über den Inhalt möglich sind (also z. B. nicht: „2018.08.01_Kündigung_Frau_Mustermann“).

Was gilt im Bereich der Kath. Kirche? Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) oder die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?

Am 24.05.2018 trat im Bistum Essen das neue „Gesetz über den kirchlichen Datenschutz“ (KDG) in Kraft (Kirchliches Amtsblatt Stück 2/2018), das die bisherige „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ (KDO) abgelöst hat. Damit wurden die kirchlichen Datenschutzbestimmungen an die zum 25. Mai 2018 in Kraft gesetzte Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst. Mit der Umstellung von einer „Anordnung“ hin zu einem „Gesetz“ erfährt der Bereich des kirchlichen Datenschutzes auch äußerlich eine deutliche Aufwertung.

Wichtig:

Im Bereich der Kath. Kirche gilt die DSGVO nicht. In Art. 91 DSGVO ist geregelt, dass die Kirchen eigene Regeln anwenden können, sofern sie mit der DSGVO in Einklang gebracht werden. Dies ist am 24.05.2018 durch die Inkraftsetzung des KDG geschehen. **Somit gilt für den kirchlichen Bereich ausschließlich das KDG.**

An wen kann man sich bei Fragen zum kirchlichen Datenschutz wenden?

Bei Fragen rund um den kirchlichen Datenschutz wenden Sie sich an Ihren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Das Katholische Datenschutzzentrum in Dortmund, das für alle Bistümer in NRW zuständig ist, ist darüber hinaus die unabhängige Instanz mit Aufsichtsfunktionen (www.katholisches-datenschutzzentrum.de).

Wir helfen Ihnen: Sollten sich bzgl. der Einrichtung von MAV-E-Mail-Adressen mitarbeitervertretungsrechtliche Fragen oder Probleme ergeben, so wenden Sie sich gerne an unsere DiAG-Geschäftsstelle. Auf Wunsch können Sie bei uns die eingangs erwähnte „mavmail“-E-Mail-Adresse beantragen. Unsere Öffnungszeiten und Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage www.diag-mav-essen.de.